

# Regionaler Förderfonds Kultur REGION LUZERN WEST

7. April 2020

## Informationen zu Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19

Die aktuelle Corona-Pandemie stellt uns alle vor grosse Herausforderungen. Gerade auch die Kulturschaffenden stehen vor völlig neuen, teilweise existenziellen Problemen. Die Kulturförderung des Kantons Luzern wie auch die regionalen Kulturförderungen sind sich dessen bewusst und setzen alles daran, die Kulturschaffenden in den Regionen in der Bewältigung dieser Krise zu unterstützen und kulant zu agieren. Dieses Dokument gibt eine Übersicht über die empfohlenen Regelungen der kantonalen Kulturförderung, welche in Absprache mit den Zentralschweizer Kantonen erarbeitet wurden, sowie weiterführende Unterstützungsmassnahmen.

### 1. Projektförderung durch den Regionalen Förderfonds Kultur der REGION LUZERN West

Für bereits gesprochenen Projektförderbeiträge gelten folgende Regelungen:

#### Bei Verschiebungen:

- Wir bitten Sie, die Geschäftsstelle des Regionalen Förderfonds Kultur der REGION LUZERN WEST per E-Mail über die Verschiebung zu informieren.
- Unsere Beitragszusage bleibt vollumfänglich gültig, sofern das geplante Projekt nicht grundlegend neugestaltet wird.
- Die bisherigen Regelungen zur Auszahlung von Beiträgen bleiben grundsätzlich bestehen. Bei Liquiditätsschwierigkeiten nehmen Sie bitte mit der Geschäftsstelle Kontakt auf.
- Fallen aufgrund der Verschiebung Zusatzkosten an, so verweisen wir Sie auf die Möglichkeiten einer Ausfallentschädigung gemäss der Verordnung des Bundes. Nähere Informationen dazu finden Sie unter Abschnitt 2.

#### Bei definitiven Absagen:

- Wir bitten Sie, die Geschäftsstelle des Regionalen Förderfonds Kultur der REGION LUZERN WEST per E-Mail über die Absage zu informieren.
- Die Beitragszusagen bleiben bis zur Höhe eines allfälligen Defizits gültig. Dieses Defizit muss im Rahmen der Beitragsabrufung mit einem kurzen Abschlussbericht und einer Schlussabrechnung (inkl. Finanzierungsplan) ausgewiesen werden. Dabei müssen sämtliche Ausgaben ersichtlich sein, welche trotz Absage der Veranstaltung angefallen sind. Der auf dieser Grundlage berechnete Defizitbeitrag kann die Höhe des ursprünglich gesprochenen Beitrages nicht übersteigen.
- Bereits ausbezahlte Beiträge werden nicht zurückgefordert.

#### Weitere Gesuche werden laufend entgegengenommen.

Veranstaltungen/Produktionen, welche in der kommenden Zeit in der Kulturkommission des Regionalen Förderfonds Kultur der REGION LUZERN WEST beurteilt werden und aufgrund von COVID-19 verschoben werden müssen, werden wie gehabt beurteilt. Wenn Sie beim Regionalen Förderfonds Kultur der REGION LUZERN WEST ein Gesuch pendent haben, bitten wir Sie darum, entsprechende Abweichungen zum Projektverlauf der Geschäftsstelle umgehend per E-Mail mitzuteilen.

Für den Fall, dass Ihnen durch die Verschiebung Zusatzkosten entstehen, verweisen wir Sie auf die Möglichkeiten einer Ausfallentschädigung gemäss der Verordnung des Bundes. Nähere Informationen dazu finden Sie unter Abschnitt 2 und 3.

## 2. Massnahmen des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus

### Soforthilfen

Vorgesehen sind Soforthilfen an nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen in Form rückzahlbarer zinsloser Darlehen zur Sicherstellung ihrer Liquidität. Ausserdem sollen Kulturschaffende, die aufgrund der Erwerbsaufälle in Folge der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten Nothilfen erhalten, soweit dies nicht über die neue Entschädigung für Erwerbsausfall in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung sichergestellt ist.

### Ausfallentschädigungen

Ausserdem sollen gewinn- sowie nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen und Kulturschaffende für den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen oder Projekten bzw. aus Betriebsschliessungen entsteht, eine Entschädigung erhalten können.

### Finanzhilfen für Kulturvereine

Schliesslich sollen Kulturvereine im Laienbereich Musik und Theater (Chöre, Orchester, Theatervereine) zur Abfederung der mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schäden Finanzhilfen erhalten können.

## 3. Anlaufstellen für Unterstützungen des Bundes

Für die Umsetzung sind grundsätzlich die Kantone zuständig, konkret der Kanton Luzern und dessen Kulturförderung: <https://kulturfoerderung.lu.ch/>

Ausnahmen bilden:

- **Soforthilfe für Kulturschaffende**, welche über Suisseculture abgewickelt wird: <https://www.suisseculture.ch/index.php?id=207>
- **Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich Musik und Theater**, (Chöre, Orchester, Theatervereine). Diese sollen zur Abfederung der mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schäden Finanzhilfen erhalten können, welche über die folgenden Dachverbände abgewickelt werden:
  - Schweizerische Chorvereinigung: <https://www.usc-scv.ch/> (für alle Gesuche im Bereich Gesang)
  - Zentralverband Schweizer Volkstheater: <https://www.volkstheater.ch/> (für alle Gesuche von Theater-, Tanz oder Trachtengruppen)
  - Schweizerischer Blasmusikverband: <https://www.windband.ch/de/home/> (für alle Gesuche im Bereich der Instrumentalmusik)

## 4. Weiterführende Links

- IG Kultur Luzern: <https://www.kulturluzern.ch/>
- Verein Musikschaffende Schweiz: <https://www.sonart.swiss/>
- Verein der Theaterschaffenden Schweiz: <https://www.tpunkt.ch/>
- Berufsverband der bildenden Künstlerinnen und Künstlern: <https://visarte.ch/de/>
- Bundesamt für Kultur: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/coronavirus.html>

**Wenn Sie Fragen oder Anliegen haben sind wir gerne für Sie da.**

Geschäftsstelle  
Regionaler Förderfonds Kultur, REGION LUZERN WEST  
Brigitte Grüter-Duss, [kulturfonds@regionwest.ch](mailto:kulturfonds@regionwest.ch)